

Hauptstadt des Erbrechens

Der Bremer Brechmittel-Skandal nimmt kein Ende: Zweimal spricht das *LG Bremen* den Polizeiarzt vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Zweimal hebt der *BGH* das Urteil auf. Zur Erinnerung: Am 27.12.2004 wird der aus Sierra Leone stammende, in Bremen lebende *Laya Alama Condé* als mutmaßlicher Drogenhändler festgenommen. Weil Beamte beobachten, wie er mit Kokain gefüllte Kügelchen verschluckt, flößt ihm der Polizeiarzt zwangsweise ein Brechmittel und Wasser ein. Die langwierige, entwürdigende, schmerzhaft und, um mit den Worten der Richter des *EGMR* zu sprechen, folterähnliche Prozedur führt schließlich dazu, dass *Condé* in ein Koma verfällt, aus dem er nicht wieder erwacht: Er stirbt am 07.01.2005.

Die Bremer Justiz tut sich schwer damit, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Nur gegen einen, den Polizeiarzt, erhebt die Staatsanwaltschaft überhaupt Anklage. Nach rund vier Jahren wird das erste Urteil gesprochen: Das *LG Bremen* spricht den Polizeiarzt am 04.12.2008 vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Andere Beteiligte und Verantwortliche mussten gar nicht erst auf der Anklagebank Platz nehmen. Die Bremer Richter führten in dem Urteil aus, dass der Arzt mit der Situation fachlich überfordert gewesen sei. Er habe die tödlich verlaufende Entwicklung des Geschehens subjektiv nicht vorhersehen können. Der 5. Senat des *BGH* in Leipzig hebt den Freispruch mit Urteil vom 29.04.2010 auf und verweist das Verfahren zurück nach Bremen. Mit deutlichen Worten machen die Leipziger Richter klar: Dem Polizeiarzt seien mehrere Versäumnisse vorzuwerfen, insbesondere die Fortsetzung der Zwangsbehandlung nach Ohnmacht und Notarzteinsatz sowie eine mangelhafte Aufklärung des Verstorbenen. Es müsse außerdem auch geprüft werden, ob ihm nicht eine vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge vorzuwerfen sei (*BGHSt* 55, 121 = *StV* 2010, 678).

Das Bremer *LG* ist also ein zweites Mal gefordert. Und ein zweites Mal spricht es am 14.06.2011 den Polizeiarzt frei: Man habe alles getan, so der Vorsitzende der *Strafkammer*, um die Todesursache aufzuklären. Allein acht Sachverständige habe man gehört; letztlich den Fall jedoch nicht eindeutig genug aufklären können. Deshalb sei nach dem hehren Prinzip *in dubio pro reo* ein Freispruch unausweichlich gewesen.

Die Mutter des Getöteten legt erneut Revision ein. Und erneut hat sie damit Erfolg: Der *BGH* verweist den Fall ein weiteres Mal an die Bremer Justiz zurück, die nun ein drittes Mal entscheiden muss (*Urt. v. 20.06.2012, 5 StR 536/11*; zur Veröffentlichung in einem der nächsten Hefte des *StV* vorgesehen). Es wäre wohl angebracht, zukünftig ein anderes Gericht mit dem Fall zu betrauen. Doch eine Gesetzeslücke in der Strafprozessordnung verhindert dies. Da es in dem kleinen Bundesland Bremen nur ein Landgericht gibt, ist die Verweisung an ein anderes Gericht nicht möglich, wie die Leipziger Richter mit Bedauern feststellen.

Man mag darüber streiten, ob das Strafrecht das adäquate Mittel ist, um Skandale wie diesen aufzuarbeiten. Das heißt aber noch lange nicht, dass solch gravierende Verstöße gegen das Folterverbot und gegen die Unantastbarkeit der Menschenwürde straflos bleiben dürfen. Die Bundesrichter drückten in der mündlichen Urteilsverkündung ihren Unmut über die Kollegen sehr deutlich aus. Das ist nachvollziehbar und wirft kein gutes Licht auf die Bremer Strafjustiz: Der *BGH* musste das Instanzgericht daran erinnern, dass es bei seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung, mit der das Urteil aufgehoben worden war, zugrunde zu legen hat. Das war in der zweiten Bremer Runde nicht geschehen. Deshalb sahen sich die Bundesrichter bemüßigt, dem *Schwurgericht* der Hansestadt, die seinerzeit den Beinamen »Hauptstadt des Erbrechens« erhielt, erneut mit auf den Weg zu geben, dass eine Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge durchaus auch in Betracht komme. Leipzig fand auch diesmal klare Worte: Der Freispruch sei schlicht »grotesk«! Spätestens nachdem der Polizeiarzt einen Notarzt gerufen habe, sei die Fortsetzung der zwangsweisen Brechmittelzuführung eine rechtswidrige und vorsätzliche Körperverletzung gewesen.

So wird nun mehr als acht Jahre nach dem Tod von *Condé* erneut in Bremen verhandelt werden: Möglich, dass das *Gericht* den Angehörigen des Getöteten dann endlich eine späte Genugtuung verschafft. Die Verurteilung als solche wird ihnen allerdings sicher wichtiger sein als die eigentliche Bestrafung des ehemaligen Polizeiarztes. Denn dieser ist in mancherlei Hinsicht sicherlich schon bestraft genug, und sei es »nur« durch die überlange Dauer des Verfahrens.

Rechtsanwalt Priv.-Doz. Dr. Helmut Pollähne, Bremen